

§ 13

(1) Der Export und Import kartographischer Erzeugnisse, wie Globen, Atlanten, Wandkarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Straßenübersichtspläne und ähnlicher Karten, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen. Eine Importgenehmigung ist jedoch nur erforderlich, wenn diese kartographischen Erzeugnisse öffentlich vertrieben werden sollen. Die Genehmigung kann als Einzelgenehmigung oder als generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Über Anträge auf Einzelgenehmigung ist innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

(2) Die Vervielfältigungsgenehmigung für kartographische Erzeugnisse, die für den Export bestimmt sind, schließt die Exportgenehmigung ein.

§ 14

(1) Den für die Koordinierung zuständigen Stellen sind die Ergebnisse der koordinierungspflichtigen Arbeiten sowie auf Anforderung alle weiteren für die Herstellung und Laufendhaltung der topographischen Karten, Schwerekarten und Katasterkarten benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Art und der Umfang dieser Unterlagen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und im Koordinierungsbescheid bzw. der Anforderung festzulegen.

(2) Zum Verbleib oder zur Auswertung können folgende Ergebnisse gefordert werden:

- a) trigonometrische, gravimetrische und nivellitische Festpunkt- und Netzbilder sowie Polygonnetzrisse,
- b) Festpunktbeschreibungen der trigonometrischen, nivellitischen und gravimetrischen Punkte sowie Einmessungen der Polygonpunkte,
- c) Verzeichnisse der Koordinaten, Höhen und Schwerewerte,
- d) Berechnungsunterlagen,
- e) Feldrisse,
- f) Pläne oder Karten gemäß § 2 Abs. 3,
- g) Angaben über erreichte Abschlußfehler,
- h) Erläuterungsberichte.

(3) Auf Anforderung sind außer den im Abs. 2 aufgeführten Ergebnissen Pläne mit eingetragenen Ausführungsprojekten, Bestands-, Leitungs- und Spezialpläne sowie ähnliche Karten, Pläne und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie Angaben enthalten, die für die Herstellung und Laufendhaltung der topographischen Karten, Schwerekarten und Katasterkarten benötigt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten, Pläne und Unterlagen können als Kopie, Durchschrift, Abzeichnung, Abschrift oder dergleichen gefordert wer-

den und sind in einfacher Ausfertigung, die Ergebnisse gemäß Abs. 2 Buchstaben f und g in zweifacher Ausfertigung innerhalb Monatsfrist nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Anforderung zu übergeben. Die gemäß Abs. 2 Buchst. f und Abs. 3 zu übergebenden Karten und Pläne müssen reproduktionsfähig sein.

§ 15

Von den gemäß §§ 10 und 11 genehmigten kartographischen Erzeugnissen ist sofort nach der Vervielfältigung die in der Genehmigung angegebene Anzahl von Belegen unter Angabe der Nummer der Einzelgenehmigung oder der in der generellen Vervielfältigungsgenehmigung vorgeschriebenen Nummer dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu übergeben, f

§ 16

(1) Gegen die Ablehnung geodätischer, aerophotogrammetrischer, topographischer und kartographischer Arbeiten durch einen Koordinierungsbescheid, die Versagung einer Lizenz oder einer Vervielfältigungsgenehmigung sowie gegen Auflagen im Koordinierungsbescheid, der Lizenz oder der Vervielfältigungsgenehmigung kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese mit einer Stellungnahme der übergeordneten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 17

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) Arbeiten gemäß § 1 ohne Vorliegen eines entsprechenden Koordinierungsbescheides ausführt,
- b) Unterlagen gemäß § 3 Absätzen 4 und 5 nicht zur Verfügung stellt bzw. die Arbeiten abweichend vom Koordinierungsbescheid ausführt,
- c) ohne Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse vervielfältigt,
- d) ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse ex- oder importiert,
- e) die Ergebnisse oder Unterlagen gemäß § 14 nicht zur Verfügung stellt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Ministerium des Innern.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).